

Ausschussvorlage SIA 20/89 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung zu

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

– Drucks. [20/10496](#) –

| | |
|---|-------|
| 1. Landeswohlfahrtsverband LWV | S. 1 |
| 2. Vereinigung hessischer Unternehmerverbände | S. 5 |
| 3. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hessen | S. 10 |
| 4. Liga der Freien Wohlfahrtspflege Hessen e. V. | S. 12 |
| 5. Landesbehindertenrat | S. 16 |
| 6. Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten | S. 18 |
| 7. Landesbeauftragte Menschen mit Behinderungen | S. 19 |
| 8. Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen e. V. | S. 22 |
| 9. Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. | S. 25 |
| 10. Landesverband Psychiatrie-Erfahrene Hessen e. V. | S. 30 |
| 11. Lebenshilfe Landesverband Hessen | S. 31 |
| 12. VdK Hessen-Thüringen | S. 33 |
| 13. Uni Kassel | S. 36 |

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte

Erster Beigeordneter

Datum 12. April 2023
Auskunft Herr Melchior
Telefon 0561/1004-2578
Telefax 0561/1004-1578
E-Mail juergen.melchior@lww-hessen.de
Zimmer 406
Zeichen 201.1-262.1.5.1

Ihr Zeichen: I A 2.17

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hess. Landtages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hess. Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hess. Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Drucks. 20/10496 -

Sehr geehrter Herr Promny,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Ich werde im Folgenden nur auf diejenigen im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Hessischen Ausführungsgesetze eingehen, zu denen wir kritische Anmerkungen haben. Bitte gehen Sie davon aus, dass wir mit den nicht im Einzelnen aufgeführten Änderungen einverstanden sind.

Insofern ergeben sich aus unserer Sicht folgende Anmerkungen zu einzelnen Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf:

Zu Artikel 1 (HAG/SGB IX):

Zu § 2:

Die derzeitige sachliche Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX ist nach dem HAG/SGB IX seit 2018 in drei Lebensabschnitte gegliedert und geht auf einen Kompromiss zurück, mit dem nach sinnvollen Kriterien die Zuständigkeiten zwischen den kommunalen Trägern der hessischen Landkreise sowie kreisfreien Städte zum einen sowie des überörtlichen Trägers LWV Hessen zum anderen geregelt werden sollten. Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderung fällt die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für den 3. Lebensabschnitt weg mit der Folge, dass der LWV Hessen auch für diesen bisher in kommunale Zuständigkeit fallenden Personenkreis zuständig werden soll. Wir freuen uns über das dem LWV Hessen entgegengebrachte Vertrauen, für diesen Personenkreis Leistungen zu ermöglichen, möchten

Seite 1 von 4

Internet
www.lww-hessen.de

Telefon
0561 1004 - 0

Telefax
0561 1004 - 2637

Besucheranschrift
Ständeplatz 6 - 10
34117 Kassel

Bankverbindung
Landeskreditkasse Kassel
IBAN DE04 5205 0000 4091 0070 07
BIC HELADEF520

jedoch darauf hinweisen, dass damit erhebliche Probleme verbunden sein werden, die im Gesetzentwurf u.E. nicht hinreichend bedacht worden sind.

a) Der dritte Lebensabschnitt ist durch bundesgesetzliche Regelung vorgegeben. Durch § 103 Abs. 2 SGB IX wurde ein Lebensabschnittsmodell eingeführt, das eine Zäsur bezogen auf die Regelaltersgrenze enthält. Während bei jüngeren Menschen die Pflege der Eingliederungshilfe folgt, sind bei älteren Menschen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze erstmals Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, die Pflegeleistungen nicht (mehr) hiervon umfasst. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei den älteren Menschen in aller Regel die Pflege deutlich im Vordergrund steht, während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gar nicht mehr und Leistungen zur sozialen Teilhabe nur noch in altersangemessenem Umfang erforderlich sind, Eingliederungshilfe daher eine deutlich untergeordnete Bedeutung hat. Dies war der tragende Grund für die Differenzierung nach Lebensabschnitten, die erst durch den Ausschuss des Deutschen Bundestages in den ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung eingefügt wurde (Bundestags-Drs. 18/10523, S. 60).

Durch die vorgesehene Änderung würde im dritten Lebensabschnitt die bisherige Leistung aus einer Hand entfallen. Die bisher bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe gebündelte Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege und die Eingliederungshilfe wäre gespalten in die Zuständigkeit des LWV Hessen für die Eingliederungshilfe und die der örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Hilfe zur Pflege, weil eben die Regelung des § 103 Abs. 2 SGB IX für diesen Personenkreis nicht anwendbar ist. Die laut Gesetzesbegründung beabsichtigte Vereinfachung für leistungsberechtigte Personen wird dadurch nicht erreicht. Vielmehr wird damit eine neue Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege geschaffen, welche nach den bisherigen Erfahrungen mit den nach wie vor ungeklärten Abgrenzungsproblemen bundesweit sehr Streitbefangen ist. Weitere Schnittstellen entstehen zum SGB XI und zur Altenhilfe nach SGB XII.

Hinzu kommt, dass es hierdurch zu einer deutlichen Erschwerung der Antragstellung und des Leistungsbezugs für die leistungsberechtigten Personen kommt. Sie müssen zukünftig sowohl beim örtlichen Träger der Sozialhilfe als auch beim LWV Hessen Leistungen beantragen und erhalten zwei Bescheide, die u.U. nicht hinreichend aufeinander abgestimmt sind, da jeweils Leistungen in eigener Zuständigkeit bewilligt werden. Hierdurch können aufgrund der genannten Abgrenzungsproblematik ggf. Leistungen doppelt bewilligt werden oder eine Leistungslücke entstehen.

Es entsteht also eine Doppelzuständigkeit im Einzelfall, die nicht im Interesse der betroffenen Menschen sein kann. Wir möchten auch nicht unerwähnt lassen, dass mit dem Wegfall des dritten Lebensabschnitts ein Fallzahlenanstieg und damit einhergehend ein ansteigender Finanzaufwand beim LWV Hessen zu erwarten ist, was auch Auswirkungen auf die Verbandsumlage haben dürfte.

b) Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe waren im HAG/BSHG sowie HAG/SGB XII und sind auch im jetzigen HAG/SGB IX für ältere Menschen seit Jahrzehnten zuständig. Bereits in den Hessischen Ausführungsgesetzen zum BSHG bzw. SGB XII war geregelt, dass Personen, die erstmals nach Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe beantragten, in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe fielen, wobei dies für alle früheren Leistungen der ambulanten, teilstationären und stationären Eingliederungshilfe galt. Anders als heute wechselte zudem im Bereich der früheren teilstationären Leistungen (Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen und Tagesförderstätten) die Zuständigkeit vom LWV Hessen zum örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, sofern Personen bei Vollendung des 65. Lebensjahres diese Leistungen weiter erhielten.

Insofern ist festzustellen, dass die Zuständigkeit für den Personenkreis früher ab Vollendung des 65. Lebensjahres und nach dem derzeitigen HAG/SGB IX nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI schon seit sehr vielen Jahren in der Zuständigkeit der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte liegt. Die dort entsprechend vorhandene Expertise für den betroffenen Personenkreis müsste beim LWV Hessen erst aufgebaut werden.

c) Schließlich sprechen auch die Erfahrungen aus der Praxis für eine Beibehaltung des bisherigen dritten Lebensabschnittes. Aus unserer Sicht hat sich an den Gründen, die für die Entscheidung des Landesgesetzgebers maßgeblich waren, nichts geändert. Uns sind keine Fälle bekannt geworden, bei denen sich aus der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe Probleme ergeben hätten, die für eine Änderung sprechen würden. Der LWV und die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe haben beim Rahmenvertrag 3, der Leistungen zur Sozialen Teilhabe im zweiten und dritten Lebensabschnitt betrifft, sehr konstruktiv zusammengewirkt, ohne dass die Zuständigkeiten der Leistungsträger für unterschiedliche Lebensabschnitte Probleme bereitet hätten.

Zu § 4 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung, Vertragsrecht

Da wir uns für die Beibehaltung der derzeitigen Zuständigkeiten nach dem HAG/SGB IX aussprechen, sind die vorgeschlagenen Änderungen in Abs. 3 nicht notwendig. Dies gilt insbesondere für den Abschluss der Rahmenverträge 1 und 3, da dort gemeinsame Zuständigkeiten bestehen. Eine Alleinzuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe für den Abschluss eines Rahmenvertrages gibt es nicht, da die Leistungserbringer, die Leistungen nach dem Rahmenvertrag 1 erbringen, auch leistungsberechtigte Personen betreuen, die in die Zuständigkeit des LWV Hessen fallen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche, die die Schulausbildung bereits beendet haben, jedoch weiterhin Leistungen von Leistungserbringern i.S.d. § 134 SGB IX erhalten. Aus diesem Grund sollte Satz 3 des dritten Absatzes unverändert bestehen bleiben. Im Falle der vorgeschlagenen Änderung wäre eine Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und somit eine gemeinsame Zuständigkeit nur noch für den Rahmenvertrag 1 gegeben. Die Rahmenverträge 2 und 3 lägen dann in der alleinigen Zuständigkeit des überörtlichen Eingliederungshilfeträgers.

Zu § 6 Vergleichende Betrachtung und Berichterstattung

Aufgabe des Berichts nach § 6 ist eine vergleichende Betrachtung und eine landesweite Berichterstattung. In Absatz 2 wird aber auch die Interpretation der Daten als ein vorbereitender Punkt zur Erstellung des Berichtes angeführt. Eine Interpretation von Daten kommt u. E. schon einer Bewertung gleich, was nicht Aufgabe des Berichts sein kann. Zu Recht soll daher Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG/SGB IX in der vorgeschlagenen Neufassung u.a. „die Analyse von landesweiten Entwicklungen in der Eingliederungshilfe, insbesondere auf Grundlage der Bericht nach § 6“ sein. Ich schlage daher vor, die Wörter „sowie die Interpretation der Daten“ zu streichen.

In Absatz 3 ist eine Aufgabenstellung aufgenommen worden, die ebenfalls über den Auftrag der Berichterstattung hinausgeht. Es handelt sich dabei um die „strukturellen und regionalen Gegebenheiten“ und die Frage, welche Daten durch diese in welcher Weise beeinflusst werden.

Auch diese Form der Interpretation bzw. Bewertung geht über eine Berichterstattung weit hinaus. Welche strukturellen und regionalen Gegebenheiten das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe beeinflussen, wäre eher Gegenstand einer umfassenden sozialwissenschaftlichen Untersuchung, die im Rahmen einer reinen Berichterstattung nicht geleistet werden kann.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass nach Abs. 2 die Angabe „messbarer Merkmale“ im Bericht erfolgen soll. Es ist kaum umsetzbar, strukturelle und regionale Gegebenheiten mit „mess-

baren Merkmalen“ darzustellen, ohne bereits eine Bewertung vorzunehmen, insbesondere wenn Definitionen bzw. Kriterien dafür fehlen. Wir würden daher vorschlagen, dass der vorgesehene Satz 2 folgende Fassung erhält: „Es ist nach den einzelnen Gebietskörperschaften zu differenzieren.“

Zu Artikel 2 (HAG/SGB XII):

Zu § 2

Wir hätten es aus Gründen der Rechtssicherheit für wichtig gehalten, die derzeitige Zuständigkeitsbeschreibung in § 2 Abs. 1 HAG/SGB XII beizubehalten, begrüßen aber die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, womit der gesetzgeberische Wille zum Ausdruck gebracht wird, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe auch weiterhin für die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 - 66 SGB XII sachlich zuständig sind und der überörtliche Träger nur für die im neuen Abs. 1 geregelten speziellen Angebote im Rahmen der Hilfe zur Pflege.

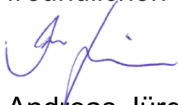
Zu § 6

Mit den Ausführungen in der Gesetzesbegründung erfolgt eine klarstellende Erläuterung, dass der LWV Hessen auch weiterhin für den Abschluss der Verträge mit Leistungserbringern nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII bzw. auch für den Abschluss der Rahmenverträge nach § 80 SGB XII zuständig ist. Dies begrüßen wir ausdrücklich, wenn wir es auch für sinnvoller erachtet hätten, dies im Gesetzeswortlaut klarer zum Ausdruck zu bringen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des Gesetzes zum 01. September 2023 gilt für alle Änderungen, die in den Art. 1 und 2 normiert sind. Wir weisen darauf hin, dass dies im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen in den Zuständigkeiten durch den Wegfall des dritten Lebensabschnitts ausgesprochen ungünstig wäre. Änderungen innerhalb eines laufenden Jahres sind generell problematisch. Hinzu kommt, dass zum 01.07.2023 die Rahmenverträge 2 und 3 in Kraft treten und daher die Leistungserbringer wie die Leistungsträger mit einem erheblichen Umstellungsaufwand zu diesem Zeitpunkt rechnen müssen. Wir halten aufgrund der Umstellung auf die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik durch die neuen Rahmenverträge eine weitere Umstellung bereits zwei Monate später für außerordentlich problematisch. Deshalb bitten wir dringend darum, das Inkrafttreten der Veränderungen durch den Wegfall des dritten Lebensabschnitts in Art. 1 § 2 HAG/SGB IX auf den 01.01.2024 zu verschieben, falls unserem Anliegen, auf diese Veränderung generell zu verzichten, nicht gefolgt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Jürgens



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

**Eingliederungshilfe für behinderte Menschen durch bessere Kooperation
der Reha-Träger sowie Wirksamkeitsuntersuchungen voranbringen**

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen
Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des
Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
(Drs. 20/10496)

Frankfurt am Main, 18. April 2023

I. Zusammenfassung

Die VhU unterstützt das Ziel, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Entfaltung zu ermöglichen. Von Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe profitieren hessenweit derzeit rund 60.000 Menschen, davon rund 20.000 in Werkstätten für Behinderte Menschen. Hierfür werden insgesamt Kosten in Höhe von rund 1,7 Milliarden € aufgewendet.

Weil die Eingliederungshilfe Teil des gegliederten Reha-Systems ist und grundsätzlich nachrangig erbracht wird, müssen sich die Träger der Eingliederungshilfe vielfach mit anderen Reha-Trägern über die Erbringung von Leistungen abstimmen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der das hessische Ausführungsgesetz zum SGB IX weiterentwickeln soll, besteht die große Chance, die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger vor Ort zu verbessern sowie Leistungen durch einen Vergleich von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Eingliederungshilfe zielgerichteter zu erbringen. Zudem kann ein Leistungsvergleich über Gebietskörperschaften hinweg auch regionale Unterschiede und ggf. Anpassungsbedarfe identifizieren.

Leider nimmt jedoch der vorliegende Gesetzentwurf den Gedanken einer zwingend erforderlichen besseren Zusammenarbeit der Eingliederungshilfeträger mit den anderen Rehabilitationsträgern (vor allem Kranken- und Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Unfallversicherungsträger) überhaupt nicht auf, sondern erschöpft sich im Wesentlichen in Organisations- und Zuständigkeitsfragen. Der Gesetzentwurf muss an dieser Stelle nachgebessert werden und insbesondere die Anwendung der „Gemeinsamen Empfehlungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) für Eingliederungshilfeträger verbindlich stellen.

Aus Anlass der Weiterentwicklung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX und zum SGB XII erneuert und aktualisiert die VhU daher ihre zuletzt im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit

Datum vom 09.07.2018 vorgebrachten Positionen:

1. Die „Gemeinsamen Empfehlungen“ (u.a. Reha-Prozess) müssen für die Träger der Eingliederungshilfe verbindlich gemacht werden.
2. Für eine optimale trägerübergreifende Leistungserbringung sollten in Hessen regionale und überregionale Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.
3. Die Eingliederungshilfe muss durch einen umfassenden Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Qualität und Kosten verbessert werden.
4. Die Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollte zukünftig auch die Verwendung der Ausgleichsabgabe umfassen.
5. Es braucht mehr statt weniger Transparenz über Kosten und Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe. Die geplante Abschaffung der turnusmäßigen Kostenevaluation ist abzulehnen.

II. Im Einzelnen

1. „Gemeinsame Empfehlungen“ (u.a. Reha-Prozess) für Eingliederungshilfeträger verbindlich machen

Entscheidender Erfolgsfaktor für eine erfolgreiche Rehabilitation ist das frühzeitige Erkennen eines Bedarfs und die frühzeitige Unterstützung, insbesondere für eine berufliche Integration. Umgekehrt ist eine fehlende oder zu späte Bedarfserkennung ein wesentlicher Kostentreiber, wenn etwa Arbeitnehmer oder Arbeitslose nach einer Langzeiterkrankung aus dem Arbeitsleben frühzeitig ausscheiden.

Die Eingliederungshilfeträger müssen – wie die anderen Rehabilitationsträger – schon bei der Bedarfsermittlung über die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche hinaus denken und bei komplexen Bedarfen gemeinsam mit anderen Rehabilitationsträgern handeln. Um einen Reha-Bedarf zu erfassen, kann im Einzelfall eine trägerübergreifende Bedarfsermittlung geboten sein.

Für ein solches koordiniertes Vorgehen in einem komplexen System bedarf es eines gemeinsamen Verfahrensverständnisses. Dieses haben die in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) zusammengeschlossenen Rehabilitationsträger etwa in der "Gemeinsamen Empfehlung Reha-Prozess" und der "Gemeinsamen Empfehlung Begutachtung" entwickelt und für sich verbindlich erklärt. Die Träger der Eingliederungshilfe sind zwar bereits jetzt gesetzlich verpflichtet, sich an den Empfehlungen zu orientieren und können diesen beitreten (§ 26 Abs. 5 Satz 2 SGB IX).

Für eine neue Qualität der Zusammenarbeit zum Wohle der Betroffenen sowie für effiziente Prozesse sollten die Träger der Eingliederungshilfe durch das hessische Ausführungsgesetz zum SGB IX ausdrücklich dazu verpflichtet werden, den

gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. beizutreten (neuer Art. 1 Nr. 4 - § 5 Abs. 1 S. 3).

2. Bessere Zusammenarbeit der Reha-Träger durch Einrichtung trägerübergreifender Arbeitsgemeinschaften

Das Bundesteilhabegesetz hat u. a. eine bessere Zusammenarbeit und Koordination der Reha-Träger zum Ziel: „Leistungen sollen wie aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden“ (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/9522, S. 2). Reha-Träger sind dafür verantwortlich, dass erforderliche Leistungen nahtlos, zügig und möglichst einheitlich erbracht, Abgrenzungsfragen geklärt und Begutachtungen möglichst einheitlich durchgeführt werden (vgl. § 25 Abs. 1 SGB IX). Um diese Ziele zu erreichen, braucht es eine optimale Kooperation und Koordination der Reha-Träger untereinander. Aus diesem Grund sieht das Bundesteilhabegesetz richtigerweise vor, dass Reha-Träger und ihre Verbände zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben regionale Arbeitsgemeinschaften bilden sollen (§ 25 Abs. 2 SGB IX), was in Hessen bisher nicht der Fall ist. Weil es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, müssen sich die Reha-Träger in Hessen zu dieser Frage verhalten.

Darüber hinaus braucht es aber auch eine hessenweite Abstimmung der Reha-Träger auf Leitungsebene. Hierdurch kann ein trägerübergreifender Erfahrungsaustausch und Informationsfluss sichergestellt werden. Zudem können Problemfelder und Abgrenzungsfragen im gegliederten System frühzeitig identifiziert und somit eine hessenweit einheitliche und qualitativ hochwertige Leistungsgewährung sichergestellt werden. Um

die Ziele einer besseren Kooperation der Reha-Träger im Sinne des Bundesteilhabegesetzes zu erreichen sollte der vorliegende Gesetzentwurf die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft der Reha-Träger auf Landesebene vorsehen.

3. Eingliederungshilfe durch Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Qualität und Kosten voranbringen

Das hessische Ausführungsgesetz zum SGB IX (HAG SGB IX) nimmt den Impuls des Bundesteilhabegesetzes (vgl. § 94 SGB IX) auf, Instrumente zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung der Eingliederungshilfeleistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirtschaftlichkeit zu fördern. Zu begrüßen ist, dass das Ausführungsgesetz in der bisherigen und der neuen Fassung eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung sowie eine vergleichende Betrachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen vorsieht (§ 6 HAG SGB IX).

Der Bericht ist erstmals im Januar 2022 vorgelegt worden und bietet umfangreiche Daten zu Fallzahlen, Leistungsarten und Ausgaben der Eingliederungshilfeleistungen in den hessischen Gebietskörperschaften. Allerdings erfüllt der Bericht 2022 nicht den gesetzlichen Auftrag, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu vergleichen. Deshalb ist zwar zu begrüßen, dass nach dem Gesetzentwurf der Bericht um eine jährliche vergleichende Betrachtung von Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der erbrachten Leistungen ergänzt werden soll (vgl. Art. 1 Nr. 5 - § 6 Abs. 4 Nr. 4 HAG SGB IX neu). Allerdings muss die Verwaltung dazu angehalten werden, den gesetzlichen Auftrag auch zu erfüllen.

Die beteiligten Akteure (kommunale Spitzenverbände, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Hessisches Statistisches

Landesamt) müssen den Landeswohlfahrtsverband Hessen bei den erforderlichen Vorbereitungen insoweit unterstützen. Denn erst eine volle Transparenz über Wirkung, Qualität und Kosten macht Unterschiede bei Leistungsträgern und Leistungserbringern deutlich und wird die Beantwortung von Fragen nach dem Warum und danach, wie es besser gehen könnte, ermöglichen. Dies ist vor allem im Sinne der Inklusion, denn die Qualität der Leistungsgewährung darf nicht von einer ggf. unterschiedlichen regionalen Bewilligungspraxis der Eingliederungshilfeträger abhängen.

Zudem sollten der für die Berichterstattung aufgeführte, nicht abschließende Katalog um weitere Merkmale erweitert werden (Art. 1 Nr. 5 - § 6 Abs. 4 HAG SGB IX neu). Hierbei sollten insbesondere die mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführten Erfassungspflichten der Eingliederungshilfeträger im Rahmen des Teilhabeverfahrensberichts (§ 41 SGB IX) berücksichtigt werden. Danach erfassen die Reha-Träger u. a. auch Daten zu Verfahrensdauern, zur Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabeplanungen und Teilhabeplankonferenzen sowie zum Antrags- und Bewilligungsgeschehen. Da diese Daten ohnehin durch die Reha-Träger erfasst werden müssen, sollten diese aussagekräftigen Daten auch für den Bericht nach § 6 HAG SGB IX verwendet werden. Damit der Bericht auch in Zukunft öffentlich verfügbar ist, sollte § 6 Abs. 4 um eine Pflicht zur Veröffentlichung (etwa auf dem Internetauftritt des LWV Hessen) ergänzt werden.

4. Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auch für Verwendung der Ausgleichsabgabe einführen

In diesem Kontext sollte die landesweite sozialräumliche Berichterstattung sowie die vergleichende Betrachtung (§ 6 HAG/SGB

IX) schließlich durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung auch eine Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hinsichtlich der Verwendung der von den Arbeitgebern finanzierten Ausgleichsabgabe durch das Integrationsamt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen umfassen. Hier geht es um ein Finanzvolumen von jährlich über 55 Mio. Euro für nicht besetzte Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen. Diese Mittel werden für Unterstützungsmaßnahmen für die Schwerbehindertenbeschäftigung eingesetzt. Die Schwerbehindertenbeschäftigung könnte von einer flankierenden Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nur profitieren.

5. Mehr statt weniger Transparenz über Kosten der Eingliederungshilfe schaffen

Der Gesetzentwurf sieht vor, die bislang alle 5 Jahre vorgeschriebene Kostenevaluation

nur noch einmalig zum 01.01.2025 und nur noch mit Bezug auf die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes durchzuführen (Art. 1 Nr. 11 – zu § 12 HAG/SGB IX n. F.). Wegen der tendenziell steigenden Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe braucht es jedoch mehr statt weniger Kostentransparenz. Insbesondere müssen die Gesamtkosten für Eingliederungshilfe sowie Kosten je Leistungsbereich und je Träger übersichtlich dargestellt werden. Die Verengung der Kostenevaluation von bisher „der Umsetzung des SGB IX“ (§ 11 HAG SGB IX) auf die „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ (§ 11 HAG SGB IX n. F) greift zu kurz in einem Bereich, der die Kommunen finanziell stark beansprucht. Stattdessen sollte die bisherige, turnusmäßige Kostenevaluation beibehalten werden. Für ein umfassendes Lagebild sollte auch die Ausgabenentwicklung im Zeitverlauf (insgesamt und je Leistungsbereich) in die Kostenevaluation einbezogen werden.

Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung
Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

Hessischer Landtag
Sozial- und integrationspolitischer Ausschuss
Herr Moritz Promny
Schloßplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Rita Schroll

☎ 069 | 955 262-36
@ hkfb@paritaet-hessen.org

 www.hkfb.de

Frankfurt, 18.04.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Ausführungsgesetzen.

§ 2 HAG SGB IX Sachliche Zuständigkeit

Das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung begrüßt ausdrücklich den Wegfall des sogenannten "dritten Lebensabschnitts". Die einheitliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe für alle erwachsenen Leistungsberechtigten und die einheitliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung stellt eine Vereinfachung, insbesondere für leistungsberechtigte Personen, dar.

§ 5 HAG SGB IX:

Bei der Zusammenfassung von Abs. 1 und 2 wird zur Zielerreichung der Entwicklung inklusiver Sozialräume, lediglich die Zusammenarbeit der Träger untereinander fokussiert. Zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe und zur Entwicklung inklusiver Sozialräume erachten wir auch die Partizipation und Zusammenarbeit mit den Leistungserbringerverbänden sowie mit den Vertretungen der Menschen mit Behinderungen für zwingend notwendig. Dem Duktus der UN-BRK Rechnung tragend, sollten die Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderungen im Sozialraum unter Beteiligung der Vertreterverbände der Menschen mit Behinderung, sowie der Leistungserbringerverbände entwickelt werden, zumal letztgenannte in der Eingliederungshilfe fast 100 Prozent der Leistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen und somit die Bedarfe vor Ort kennen. Eine alleinige Definition des Sozialraumes

durch den Leistungsträger könnte dazu führen, dass wesentliche Belange der Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend Berücksichtigung finden.

Aufgrund obigen Ausführungen schlagen wir für Abs. 2 folgende Änderung vor:

„Im Rahmen der Zusammenarbeit schließen die Leistungsträger der Eingliederungshilfe mit den örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen der Eingliederungshilfe und den örtlichen Anbietern von Leistungen Kooperationsvereinbarungen ab...“.

§ 11 (ehemaliger § 12) HAG SGB IX Kostenevaluation

Neben der in § 11 festgeschriebenen wichtigen Kostenevaluation des BTHG würden wir es sehr begrüßen, wenn neben den finanziellen Auswirkungen des BTHG, unter Einbeziehung der Leistungserbringerverbände, der Interessenvertretung nach § 8 und der Landesbehindertenbeauftragten, auch eine fachlich-inhaltliche Evaluation der Umsetzung des BTHG ab 2025 erfolgen würde.

Zudem erachten wir es für wichtig, die Umsetzung des BTHG nicht ausschließlich an finanziellen Veränderungen zu messen, sondern gleichermaßen die inhaltlichen Auswirkungen der Umsetzung des BTHG auf die Lebensumstände eines jeden einzelnen Menschen mit Behinderung wie auch der Leistungserbringer zu evaluieren.

Mit freundlichen Grüßen



Rita Schroll
Leiterin des Hessischen Koordinationsbüros
für Frauen mit Behinderung



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Der Vorsitzende des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Moritz Promny
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden
m.sadkowiak@ltg.hessen
l.ribbeck@ltg.hessen.de

20.04.2023

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf Landesregierung Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Drucks. 20/10496

Sehr geehrter Herr Promny,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Wir teilen mit, dass wir von einer Stellungnahme absehen und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.11.2022 (beigefügt).

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Andrea Braun
Referentin der Geschäftsstelle

Anlage



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessische Ministerium für Soziales und Integration
Sonnenberger-Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

per Mail an: BTHG@hsm.hessen.de

18. November 2022

Stellungnahme zur Regierungsanhörung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Sehr geehrter Herr Bach,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Hess. Ausführungsgesetz SGB IX/XII und möchte zu dem Entwurf die folgenden Anmerkungen ausführen:

§1 HAG SGB IX Träger der Eingliederungshilfe

Im Entwurf wurde der Absatz 3 aufgehoben mit der Begründung, dass von der darin enthaltenen Verordnungsermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht wurde. Aus Sicht der Liga sollte dieser Absatz jedoch weiter bestehen bleiben, um in Zukunft flexibel auf die weitere Ausgestaltung der Eingliederungshilfe reagieren zu können, z.B. bei der Finanzierung der Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen (PSKB) oder der familienentlastenden Dienste (FeD).

§ 2 HAG SGB IX Sachliche Zuständigkeit

Die Liga begrüßt ausdrücklich den Wegfall des sogenannten "dritten Lebensabschnitts". Die einheitliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe für alle erwachsenen Leistungsberechtigten und die einheitliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung stellt eine Vereinfachung, insbesondere für leistungsberechtigte Personen, dar und entspricht unseren Forderungen aus unserem Schreiben vom März 2020.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

§ 3 HAG SGB IX Vorläufige Hilfeleistung

Die inhaltliche Aufhebung des § 3 wird damit begründet, dass die vorläufige Hilfeleistung in der Eingliederungshilfe aufgrund von Teil 1 Kapitel 4 SGB IX keine praktische Bedeutung mehr hat und daher entfallen kann. Dieser Aufhebung kann aus Sicht der Liga jedoch nur zugestimmt werden, sofern sichergestellt wird, dass die in §14 SGB IX genannten Fristen auch tatsächlich eingehalten werden.

§ 5 HAG SGB IX:

Gegen die Zusammenfassung von Abs. 1 und 2 bestehen keine Bedenken. Jedoch wird zur Zielerreichung, nämlich der Entwicklung inklusiver Sozialräume, lediglich die Zusammenarbeit der Träger untereinander fokussiert. Zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe und zur Entwicklung inklusiver Sozialräume ist jedoch auch eine Zusammenarbeit mit den Leistungserbringerverbänden und der Vertretungen der Menschen mit Behinderungen zwingend notwendig. Die Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderungen dürfen im Sozialraum nicht ohne unmittelbare Beteiligung hinweg entwickelt werden und die Leistungserbringer erbringen in der Eingliederungshilfe fast 100 Prozent der Leistungen für Menschen mit Behinderungen und kennen ebenfalls die Bedarfe vor Ort. Eine alleinige Definition des Sozialraumes durch den Leistungsträger birgt die Gefahr, dass wesentliche Belange der Menschen mit Behinderungen im Zweifelsfall nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Wir schlagen daher Absatz 2 wie folgt zu ändern: „Im Rahmen der Zusammenarbeit schließen die Leistungsträger der Eingliederungshilfe mit den örtlichen Anbietern von Leistungen und den örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen der Eingliederungshilfe Kooperationsvereinbarungen ab...“.

§ 7 HAG SGB IX Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Die Liga begrüßt ausdrücklich die Anpassung des Aufgabenkatalogs dieser Arbeitsgemeinschaft und den Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes der Ergebnisse durch das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium. Die Anpassung entspricht unseren Forderungen aus dem Schreiben vom März 2020 und vermeidet zukünftig eine Überschneidung mit Aufgabenbereichen anderen Gremien, z.B. der Hessischen Vertragskommission. Auch dem nach unserer Sicht unzulässigen Eingriff in die Vertragsautonomie der Rahmenvertragsparteien durch den Genehmigungsvorbehalt im bisherigen Absatz 2 wird durch die Aufhebung abgeholfen.

§ 9 HAG SGB IX Aufsicht

Die Liga begrüßt zudem ausdrücklich, dass die die Aufgaben der Eingliederungshilfe nun als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden.

§ 12 HAG SGB IX Kostenevaluation

Ziel der Kostenevaluation ist es, Aussagen darüber treffen zu können, wie sich die durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes angestoßenen Veränderungen finanziell auswirken, also z.B. ob und inwiefern Mehrkosten, Minderkosten oder Kostenneutralität mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen verbunden sind. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, jedoch setzt sich die Liga auch dafür ein, dass unter Einbezug der Leistungserbringerverbände, der Interessenvertretung nach § 8 und der Landesbehindertenbeauftragten auch eine fachlich-inhaltliche Evaluation der Umsetzung des BTHG ab 2025 erfolgen sollte.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Des Weiteren sollte die Umsetzung des BTHG nicht allein an finanziellen Veränderungen gemessen werden, sondern vor allem die inhaltlichen Auswirkungen der Umsetzung des BTHG in Bezug auf die Lebensumstände eines jeden einzelnen Menschen mit Behinderung wie auch der Leistungserbringer evaluiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Tag

Vorsitzender des Arbeitskreises „Eingliederungshilfe“
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*

Landesbehindertenrat Hessen

Vorsitzende: Gabriele Naxina Wienstroer

Friedensplatz 4, 35037 Marburg

Tel.: 06421-162342 E-Mail: naxina-wienstroer@fib-ev-marburg.de
naxina@gmx.net

Landesbehindertenrat, Gabriele Naxina Wienstroer, Friedensplatz 4, 35037 Marburg
Hessischer Landtag

Sozial- und integrationspolitischer Ausschuss

Herr Moritz Promny

Schloßplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

Marburg, 22.04.2023

Stellungnahme des Landesbehindertenrats Hessen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenrat Hessen bedankt sich ganz herzlich für die Gelegenheit, einer Stellungnahme zu den Änderungen des hessischen Ausführungsgesetzes schreiben zu dürfen.

Stellungnahme:

zu § 2 HAG SGB IX:

Der Landesbehindertenrat Hessen unterstützt den Wegfall des "dritten Lebensabschnitts". Wir begrüßen, dass die Zuständigkeit für erwachsene behinderte Menschen unabhängig ihres Alters beim überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und die der behinderten Kinder und Jugendlichen beim örtlichen Träger liegt. Somit unterscheidet sich die Zuständigkeit der Eingliederungshilfeträger nur noch zwischen erwachsenen behinderten Menschen und Kindern und Jugendlichen Behinderten.

zu § 5 HAG SGB IX:

Der Landesbehindertenrat möchte an dieser Stelle anregen, dass es bei der Entwicklung inklusiver Sozialräume besonders um die Einbeziehung und Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern und den Selbsthilfevertretungen von behinderten Menschen gehen muss. § 5 HAG SGB IX bezieht sich in erster Linie hier auf die Zusammenarbeit der Träger untereinander. Wichtig für eine inklusive Sozialraumentwicklung ist aber das Zusammenspiel aller Akteur*innen.

Die selbstverständliche Einbeziehung der Leistungserbringer und der unterschiedlichen Organisationen der Vertreter*innen behinderter Menschen entspricht auch dem Prinzip der UN-BRK. Diese ist natürlich Grundlage des Bundesteilhabegesetzes.

Wir schlagen an dieser Stelle folgende Veränderungen vor: „Damit eine sinnvolle Kooperation möglich wird, sollten die Leistungsträger und die Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen Vorort zusammenarbeiten...“

zu § 11 (ehemaliger § 12) HAG SGB IX:

Der Landesbehindertenrat Hessen möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine inhaltliche und fachliche Evaluation der Eingliederungshilfe unter Einbeziehung der Landesbehindertenbeauftragten Hessen, dem Landesbehindertenrat Hessen, der Selbsthilfeverbände/ Interessensvertretungen behinderter Menschen unbedingt Vorrang haben muss im Verhältnis zur Kostenevaluation. Schließlich geht es in der Umsetzung der UN-BRK um die Realisierung der Selbstbestimmung behinderter Menschen in all ihren Lebenslagen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Naxina Wienstroer



LAG WfbM

LAG WfbM Hessen | Friedenstraße 26 | 35578 Wetzlar

Der Vorsitzende des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Moritz Promny
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden
m.sadkowiak@ltg.hessen.de
l.ribbeck@ltg.hessen.de

24. April 2023

Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten
für behinderte Menschen in Hessen e. V.
c/o Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e. V.
Friedenstraße 26 | 35578 Wetzlar
Telefon +49 64 41 92 77 - 607

Ansprechpartner Jörg Heyer
Durchwahl +49 64 41 92 77 607
E-Mail j.heyer@lag-werkstaetten.de

Ihr Zeichen
Verteiler

**Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Drucks. 20/10496**

Sehr geehrter Herr Promny,

die Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen in Hessen e.V. bedankt sich für Ihre Einladung, eine Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf abzugeben.

Wir möchten Ihnen hiermit mitteilen, dass wir von einer Stellungnahme absehen. Im Übrigen erinnern wir daran, dass wir uns der Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege vom 18.11.2022 angeschlossen haben.

Mit freundlichem Gruß


Jörg Heyer
Geschäftsstellenleiter



Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen
Postfach 31 40, 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen LBB/HAG IX/XII

Hessischer Landtag
Sozial- und
Integrationspolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Bearbeiter/in Clemens Beraus
Durchwahl (0611) 3219-3708
Fax
E-Mail clemens.beraus@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 20. März 2023
Datum 24. April 2023

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Drucks. 20/10496 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Abgeordnete des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zu den Hessischen Ausführungsgesetzen zum SGB IX und SGB XII (HAG/SGB IX und HAG/SGB XII) Stellung nehmen zu können.

Im Nachfolgenden gehe ich auf die konkreten Regelungen mit Änderungsvorschlägen ein:

1. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 7 HAG SGB IX, Arbeitsgemeinschaft)

Ich bedanke mich, dass in dem vorgelegten Entwurf nunmehr vorgesehen ist, dass die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen neben den Vertreterinnen oder Vertretern der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen stets selbst in der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX vertreten sein soll.

2. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 8 HAG SGB IX, Beteiligungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen)

Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

Im Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Fraktionen heißt es unter Nr. 1023 ff: „Ehrenamtliche Tätigkeiten behinderter Menschen werden wir unterstützen, indem wir die Kosten für Assistenz, Hilfsmittel oder Fahrtkosten bezuschussen. Dies gilt namentlich für die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung nach § 8 zum Hessischen Ausführungsgesetz des Sozialgesetzbuch IX (HAG/SGB IX), ihre Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG/SGB IX sowie an den Schiedsstellen nach SGB IX und SGB XII, soweit sie ehrenamtlich tätig sind und diese Aufgabe nicht im Rahmen ihrer Berufstätigkeit wahrnehmen.“

Ich vermisse eine entsprechende Regelung sowohl im HAG SGB IX und XII.

Ein Verweis auf die Regelungen im Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen wäre nicht zielführend. § 11 HessBGG umfasst nur den behinderungsbedingten Bedarf von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen. Diese haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, und dies nur soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

Das Verfahren nach dem HAG SGB IX und XII dient nicht der Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren im Sinne von § 11 HessBGG.

Auch § 12 HessBGG für blinde und sehbehinderte Menschen, der die Zugänglichkeit von Bescheiden und Vordrucken regelt, deckt den Hilfebedarf dieser Menschen bei der Teilnahme an Sitzungen nicht ab.

Für Fahrtkosten, Wegstrecken-, Mitnahmeentschädigung und ggf. Übernachtungskosten bei eventuellen Klausurtagungen der Gremien sollen die Regelungen des Hessischen Reisekostengesetzes gelten. Allerdings können bei Menschen mit Behinderungen, wenn sie das Ehrenamt wahrnehmen, Kosten veranlasst sein, wie z.B. die Anreise am Vorabend der Sitzung, die bei Menschen ohne Behinderung ggf. nicht anfallen. Diese müssen erstattungsfähig sein. Ferner müssen die Auslagen für eine behinderungsbedingt notwendige Assistenz zur Wahrnehmung des Ehrenamts erstattet werden.

Ich schlage deshalb folgende Regelung vor:

Abs. 3 neu:

„Den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie ihren Assistenten werden ihre Auslagen gegen Nachweis erstattet. Erstattungsfähig sind nur solche

Auslagen, die ausschließlich durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes veranlasst sind. Etwaige Verdienstauffälle sind nicht erstattungsfähig. Für Fahrtkosten, Wegstrecken-, Mitnahmeentschädigung und Übernachtungskosten gelten die Regelungen des Hessischen Reisekostengesetzes.“

Beteiligung der/des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen:

Die Überschrift sowie Abs. 1 Satz 1 werden ergänzt um die Worte „sowie der/dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen“.

Bisher war ich in den Gremien nach § 8 HAG SGB IX lediglich als Gast vertreten, wobei selbst der Gaststatus nicht im HAG festgeschrieben war. Im Rahmen des Amtes nehme ich die Aufgaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 6 Hess-BGG wahr, um darauf hinzuwirken, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gewahrt werden. Meines Erachtens ist der Gaststatus der Beauftragten durch ein Recht auf Mitwirkung wie bei den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu ersetzen. Diese Änderung unterstützt die zu erzielenden Synergieeffekte in meiner Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeirat nach § 19 HessBGG, der vorrangig als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen agiert, und ist auch mit Blick auf die geplante Änderung in der Arbeitsgemeinschaft folgerichtig, vergl. Art. 1 Nr. 7.

Abs. 4 neu:

„Der oder die Beauftragte wird in folgender Form beteiligt:

1. Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX,
2. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 2 SGB IX.
3. Beteiligung an der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX.“

3. Zu Artikel 2 Nr. 7 (Beteiligungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und der/dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen)

Aus den oben unter Nr. 2 dargestellten Gründen sollte eine entsprechende Kostenregelung für ehrenamtlich tätige Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie ihren Assistenzen auch im HAG SGB XII vorgesehen werden. Ferner sollte die/der Beauftragte auch bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 80 des SGB XII das Recht auf Mitwirkung in der Vertragskommission erhalten.

§ 7 wird um die Worte: „sowie der/dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen“ und um eine Kostenregelung entsprechend der vorgeschlagenen Regelung in § 8 Abs. 3 HAG SGB IX (neu) ergänzt.

Zur Begründung wird auf das Vorstehende verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Rika Esser

BSBH e.V. • Mörfelder Landstraße 6-8 • 60598 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

25.04.2023
Peter Klug
Geschäftsführer
Tel.: 069 / 15 05 96-72
p.klug@bsbh.org

Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
– Drucks. 20/10496 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Abgeordnete des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses,

vielen Dank für die Gelegenheit zu dem im Betreff genannten Sachverhalt Stellung nehmen zu können.

Nachfolgend gehen wir auf die konkreten Regelungen in den Gesetzentwürfen mit Änderungsvorschlägen aus unserer Sicht ein:

1. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 7 HAG SGB IX, Arbeitsgemeinschaft)

Wir begrüßen es sehr, dass in dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, dass die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen neben den Vertreterinnen oder Vertretern der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen stets

selbst in der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX vertreten sein soll.

2. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 8 HAG SGB IX, Beteiligungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen)

2.1. Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

U. E. ist die nachfolgende Vereinbarung gemäß der Ziffern 1023 ff. des Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Fraktionen in den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen HAG SGB IX und HAG SGB XII nicht umgesetzt worden. U. E. bedarf es hier einer entsprechenden Ergänzung.

Die genannte Regelung des Koalitionsvertrages führt aus:

„Ehrenamtliche Tätigkeiten behinderter Menschen werden wir unterstützen, indem wir die Kosten für Assistenz, Hilfsmittel oder Fahrtkosten bezuschussen. Dies gilt namentlich für die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung nach § 8 zum Hessischen Ausführungsgesetz des Sozialgesetzbuch IX (HAG/SGB IX), ihre Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG/SGB IX sowie an den Schiedsstellen nach SGB IX und SGB XII, soweit sie ehrenamtlich tätig sind und diese Aufgabe nicht im Rahmen ihrer Berufstätigkeit wahrnehmen.“

Ein Verweis auf die Regelungen der §§ 11 und 12 im Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen ist u. E. nicht praktikabel. Die genannten Vorschriften umfassen nicht alle Menschen mit Behinderung und erfassen auch nicht den in diesem Fall anfallenden allgemeinen und behinderungsbedingten Bedarf wie Fahrtkosten, Wegstrecken-, Mitnahmeentschädigung, Aufwendungen für eine Assistenz und erforderlicher Übernachtungskosten.

Bei Sitzungen der Gremien sollen u. E. die Regelungen des Hessischen Reisekostengesetzes mit der Maßgabe angewendet werden, dass auch behinderungsbedingte Aufwendungen wie z. B. Aufwendungen für eine Assistenz und die Anreise am Vorabend der Sitzung, die bei Menschen ohne Behinderung ggf. nicht anfallen übernommen werden.

2.2. Beteiligung der/des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen:

U. E. sollte auch die/der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Gremien ein Mitwirkungsrecht erhalten, um den Aufgaben nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 6 Hess-BGG gerecht zu werden.

3. Zu Artikel 2 Nr. 7 (Beteiligungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und der/dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen)

Aus den unter Nr. 2.1. aufgeführten Gründen sollte u. E. eine entsprechende Kostenübernahmeregelung für ehrenamtlich tätige Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie ihren Assistenzkräften auch im HAG SGB XII vorgesehen werden.

Weiter sollte die/der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, wie unter Nr. 2.2. ausgeführt, auch bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 80 des SGB XII das Recht auf Mitwirkung in der Vertragskommission erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Schäfer
Landesvorsitzender

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V. – bpa
Landesgruppe Hessen**

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des
Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungs-
gesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
– Drucks. 20/10496 –**

Wiesbaden, 27. April 2023

Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit weit über 1.300 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Hessen. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert. Die Mitgliedseinrichtungen des bpa sind somit maßgeblich an der ambulanten und stationären gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung sowie Betreuung im ambulanten und stationären Bereich beteiligt.

Der bpa bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf zu dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Neben den im Folgenden aufgeführten kritischen Punkten begrüßt der bpa den Gesetzentwurf in weiten Teilen ausdrücklich.

Viele Änderungsvorschläge, die der bpa bereits zur Einführung des Hessischen Ausführungsgesetze zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und im Rahmen der Gesetzesevaluation gemacht hat, werden mit vorliegendem Gesetzentwurf berücksichtigt. Insbesondere die Änderung der Zuständigkeitsregelung ist und die damit einhergehende Konzentration auf zwei Lebensabschnitte stellt eine große Vereinfachung dar und ist sachlich sowie fachlich im Hinblick auf die Entwicklung der inklusiven Jugendhilfe geboten.

Da der Hessische Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung vor Beendigung der Schulausbildung (Sekundarstufe II) noch nicht abgeschlossen wurde, sind die Regelung des § 13 HAG SGB IX noch notwendig. Für den § 16 Absatz 2 HAG SGB XII können wir hierzu keine Aussage treffen, da uns der Überblick fehlt, ob es hier noch „Altfälle“ gibt, die einer solchen Regelung bedürfen.

Zu ausgewählten Inhalten nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 2 HAG/SGB IX – Sachliche Zuständigkeit

Die Regelung zur sachlichen Zuständigkeit sollen vereinfacht und nur noch auf eine Schnittstelle zurückgeführt werden. Wir begrüßen dies ausdrücklich, zumal damit dem Vorschlag des bpa, den wir bereits zur Einführung des HAG SGB IX unterbreitet haben, gefolgt wird.

Änderungsvorschlag

keine

§ 4 HAG/SGB IX / § 6 HAG/SGB XII – Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung, Vertragsrecht

Es erschließt sich uns nicht, warum weiterhin eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der vereinbarten Leistungen auch ohne das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte erfolgen können soll. Wir halten dies für einen unverhältnismäßigen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit, der dem kooperativen Gedanken des Bundesteilhabegesetzes und der UN-BRK zuwiderläuft und ausschließlich auf ein unbegründetes grundlegendes Misstrauen den Leistungserbringern gegenüber schließen lässt. Da von vornherein nur Leistungen vereinbart werden dürfen, wenn diese wirtschaftlich erbracht werden, fehlt für eine solche Regelung die sachliche Grundlage. Des Weiteren ist der Begründung zum BTHG bereits zu entnehmen, dass der mit dem gesetzlichen Prüfungsrecht aus besonderem Anlass verbundene gestattete Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nur dann zulässig sei, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfülle. Dieser Auffassung schließt sich der bpa ausdrücklich an. Es ist nicht ersichtlich, was einen solchen Grundrechtseingriff ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte rechtfertigt. Ein anlassloses Prüfrecht schränkt die Berufsausübungsfreiheit in unverhältnismäßiger Weise ein und ist verfassungsrechtlich bedenklich. § 4 Absatz 2 SGB IX ist daher ersatzlos zu streichen.

Mit der gleichen Begründung ist § 6 Abs. 3 HAG SGB XII ersatzlos zu streichen.

Änderungsvorschlag

§ 4 Abs. 2 HAG SGB IX wird aufgehoben.

§ 6 Abs. 3 HAG/SGB XII wird aufgehoben.

§ 5 HAG/SGB IX – Zusammenarbeit

Die Förderung und Stärkung inklusiver Sozialräume und inklusiver Lebensverhältnisse gemäß § 5 Absatz 2 ist nicht alleinige Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe. In diese Kooperation sind ausdrücklich die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung und die Verbände der Leistungserbringer, die die Situation und die Bedarfe vor Ort sehr gut kennen, als Partner der Kooperationsvereinbarung einzubeziehen.

Änderungsvorschlag

§ 5 Abs. 1 Satz 1 HAG/SGB IX wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Die Träger der Eingliederungshilfe arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe eng und vertrauensvoll **mit den maßgeblichen Verbänden der Leistungserbringer zusammen.**“

§ 5 Abs. 2 HAG/SGB IX wird wie folgt geändert:

„(2) ¹Im Rahmen der Zusammenarbeit schließen die Träger der Eingliederungshilfe **mit den maßgeblichen Verbänden der Leistungserbringer und Einbeziehung der maßgeblichen**

Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung untereinander Kooperationsvereinbarungen ab, in denen verbindlich die Steuerung und Planungsgremien vereinbart werden. ~~2) In den Vereinbarungen soll auch geregelt werden, wie die örtlichen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe und die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungsprozess eingebunden werden.~~

§ 6 HAG/SGB IX – Berichterstattung und vergleichende Betrachtung

Der bpa begrüßt ausdrücklich, dass Absatz 3 konkretisiert werden soll, wonach die jährliche vergleichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen auf Grundlage der in den Rahmenverträgen nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Grundsätze und Maßstäbe erfolgt.

Jedoch fehlt weiterhin die Ergänzung, dass bei der Berichterstattung als auch bei der vergleichenden Betrachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen die Verbände der Leistungserbringer zwingend zu berücksichtigen sind. In der damaligen Gesetzesbegründung wurde ausdrücklich angeführt, dass die Einbindung der Leistungsanbieter selbstverständlich sei. Dann sollte dies auch direkt im Gesetzestext geregelt und diese als Vertragspartner direkt aufgenommen werden.

In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 wird von Hilfen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gesprochen. Im Sprachgebrauch des SGB IX wird jedoch der Begriff der Leistung verwendet, weil dieser nicht die Machtasymmetrie beinhaltet, der dem Begriff der Hilfe innewohnt und mit der Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des SGB XII in ein modernes Leistungsrecht im SGB IX überwunden werden soll.

Änderungsvorschlag:

§ 6 Abs. 2 Satz 1 HAG/SGB IX wird wie folgt geändert:

„(2) ¹Die für die vergleichende Betrachtung und die Berichterstattung erforderliche Vorbereitung erfolgt im Benehmen mit dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag, dem für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium, ~~sowie dem Hessischen Statistischen Landesamt~~ **sowie den maßgeblichen Verbänden der Leistungserbringer unter Beteiligung der maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung nach § 8** durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen.“

§ 6 Abs. 4 Satz 2 Nummer 1 HAG/SGB IX wird wie folgt geändert:

„1. die Gesamtfallzahl und die Entwicklung der Fallzahlen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von ~~Hilfen~~ **Leistungen** nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; aufgliedert nach Leistungsart und den einzelnen Gebietskörperschaften,“

§ 7 HAG/SGB IX – Arbeitsgemeinschaft

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, den Aufgabenkatalog der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs 4 SGB IX zu kürzen. Dies wurde vom bpa bereits in der Stellungnahme zur Einführung des HAG SGB IX gefordert. Weiterhin bleibt es aber bei einer Vermischung mit Aufgaben der Vertragsparteien der Rahmenverträge respektive der Eingliederungshilfekommision SGB IX vorbehalten sind. Dies ist zu korrigieren.

Änderungsvorschlag:

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HAG/SGB IX wird wie folgt geändert:

- „3. die Erarbeitung von Empfehlungen und Hinweisen zu einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung unter Berücksichtigung sozialräumlicher Besonderheiten; **und**“

§ 7 Absatz 1 Satz Nummer 4 HAG SGB IX-E wird aufgehoben.

§ 7 Absatz 1 Satz Nummer 5 HAG SGB IX-E wird zu Nummer 4.

§ 8 HAG/SGB IX / § 7 HAG/SGB XII – Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Es fehlt an der ausdrücklichen Regelung, dass das Land die Kosten der Mitwirkung an den Rahmenverträgen und in der Schiedsstelle SGB IX der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung zu übernehmen hat.

Änderungsvorschlag:

§ 8 Absatz 3 Satz 3 HAG/SGB IX wird neu angefügt:

- „(3) ³**Sie erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung; sonstige erforderliche Auslagen erstattet das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium.**“

§ 7 Absatz 2 Satz 2 HAG/SGB XII wird neu angefügt:

- „(3) ²**Sie erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung; sonstige erforderliche Auslagen erstattet das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium.**“



LANDESVERBAND PSYCHIATRIE-ERFAHRENE HESSEN E.V.

Stellungnahme des Landesverbandes Psychiatrie-Erfahrene Hessen e.V. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Der Landesverband Psychiatrie-Erfahrene Hessen e.V. hat folgende Änderungspunkte:

Zu § 7 Absatz 3 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch soll hinzugefügt werden, dass die 3 Vertreter*innen der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung paritätisch mit einem Vertreter der körperbehinderten Menschen, mit einem Vertreter der geistig behinderten Menschen und mit einem Vertreter der psychisch behinderten Menschen zusammengesetzt sein soll.

Zu § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch soll hinzugefügt werden, dass die vom Inklusionsbeirat entsandten 3 Vertreter*innen für die Menschen mit Behinderung paritätisch mit einem Vertreter der körperbehinderten Menschen, mit einem Vertreter der geistig behinderten Menschen und mit einem Vertreter der psychisch behinderten Menschen zusammengesetzt sein soll.

Begründung:

Die Vereine der Interessenvertretungen von körperbehinderten Menschen ist meistens sehr stark präsent, während die Vereine der Interessenvertretungen von psychisch behinderten Menschen in der Regel unterrepräsentiert ist. Durch diese Art Quotenregelung soll das Ungleichgewicht zwischen den verschiedenen Behindertengruppen ein wenig ausgeglichen werden.

Idstein, den 27.04.2023

Gez. Vorstand des Landesverbandes Psychiatrie-Erfahrene Hessen e.V.

Stellungnahme

Änderung des Hess. Ausführungsgesetzes zum BTHG Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Drs. 20/10496

I. Vorbemerkung

Wir sind seit über 50 Jahren die Interessenvertretung für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Hessen. Gemeinsam mit unseren 10.000 Mitgliedern und unseren Mitarbeiter*innen setzen wir uns für die vollständige gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein.

Mit dieser Stellungnahme zur Änderung des HAG SGB IX / XII wollen wir Menschen mit Beeinträchtigungen, bei den sie betreffenden Belangen mehr Gehör verschaffen. Die hier vertretenen Positionen sind der Stärkung der Betroffenen verpflichtet und beabsichtigen, deren Expertise und die ihrer Verbände in die Umsetzungsprozesse des BTHGs in Hessen einzubringen.

Die Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V. erkennt die im HAG unternommenen Bemühungen, insbesondere um die Gewährleistung landeseinheitlicher Lebensbedingungen, der Leistungsgewährung und fachlicher Standards an.

II. Vorschläge zu den Einzelnormen:

§ 6 Vergleichende Betrachtung und Berichterstattung (HAG/SGB IX)

Neu einzufügen ist unter Absatz (3) als neuer Satz 2:

Umfasst ist auch die genaue Analyse der zeitlichen Abstände zwischen Antragstellung, Bedarfsfeststellung und Bescheiderteilung und damit, eine Untersuchung, ob die Leistungsbewilligung in den gesetzlich vorgesehenen Fristen erfolgt oder nicht.

Erläuterung: Nach den bisherigen Erfahrungen warten Leistungsberechtigte zum Teil sehr lange auf eine Kostenzusage. Im Sinne des barrierefreien Leistungszugangs wäre dies zu untersuchen und dann auch zu verbessern. Ebenso stellen ausstehende Kostenzusagen für Leistungserbringer große finanzielle Risiken und Planungsrisiken dar, die wiederum zur Verunsicherung der Leistungsberechtigten führen.

§ 7 Arbeitsgemeinschaft:

Als neuer Absatz (4) einzufügen:

(4) Die Unterlagen und Sitzungsformate sind entsprechend der Bedarfe der teilnehmenden Personen barrierefrei zu gestalten, damit die gewählten

Vertreter*innen wirksam teilnehmen können. Es wird ein, entsprechend den Bedarfen der mitwirkenden Personen, barrierefreier Zugang zu den verwendeten Dokumenten gewährleistet.

Begründung/Erläuterung: **Es handelt sich um einen unverzichtbaren Sachverhalt.** Ohne die barrierefreie Gestaltung der Dokumente und Arbeitsformen kann das anvisierte Ziel einer rechtskonformen wirksamen Beteiligung nicht erreicht werden.

§ 8 Beteiligung der Interessenvertretungen HAG/SGB IX und § 7 HAG/SGB XII

In den neuen Abs. (1) ist zusätzlich ein 4. Unterpunkt in der Aufzählung einzufügen:

4. Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung gemäß § 46 SGB IX (LRV FF Hessen)

Einfügung als neuer Absatz (3):

„Die Beteiligung der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen wird durch eine Koordinierungsstelle bei ihrer Arbeit unterstützt. Diese Koordinierungsstelle wird hauptamtlich besetzt, mit mindestens 20 Wochenstunden ausgestattet und vom Land Hessen finanziert.“

Sowie auch:

„Die Aufwendungserstattung für die Sitzungsteilnahme der im HAG definierten Beteiligung erfolgt durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und umfasst alle in diesem Zusammenhang anfallenden notwendigen Auslagen der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen (z.B. Assistenzkosten, behinderungsbedingte Dolmetscherkosten, Reisekosten).“

Begründung/Erläuterung: **Es handelt sich um zwei unverzichtbare Sachverhalte.**

1: Auch die Mitwirkung der Interessenvertretung an dem Landesrahmenvereinbarung Frühförderung muss in dem HAG verankert werden. Ansonsten entstünde ein rechtsfreier Raum. Die VN-Behindertenrechtskonvention muss in allen Leistungsbereichen eingehalten werden.

2.: Ohne eine Finanzierung des ggf. anfallenden, behinderungsbedingten Kostenaufwandes für die konkrete Sitzungsteilnahmen und auch für die Koordinierung der Arbeit kann das anvisierte Ziel einer rechtskonformen wirksamen Beteiligung nicht erreicht werden. Die übergangsweise eingerichtete Finanzierung einer Koordinierungsstelle hat sich bewährt und ist deshalb fortzuführen.

Marburg, den 24.04.2023

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

per E-Mail an:
m.sadkowiak@ltg.hessen; l.ribbeck@ltg.hessen.de

Landesgeschäftsstelle

Gärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 714002-0

**Paul Weimann
Landesvorsitzender**

Ihre Ansprechpartnerin:
Esther Wörz
Telefon: 069 714002-17
Telefax: 069 714002-22
E-Mail: esther.woerz@vdk.de

Frankfurt, 28.04.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können und regen folgende Änderungen an:

**Zu Artikel 1
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neuen Buch Sozialgesetzbuch**Zu § 6 Vergleichende Betrachtung und Berichterstattung

- Erfasst und analysiert werden sollten auch die zeitlichen Abstände zwischen Antragstellung, Bedarfsfeststellung und Erteilung des Bescheids. Damit kann festgestellt werden, ob die Leistungsbewilligung in den gesetzlich vorgesehenen Fristen erfolgt und wo Fristen nicht eingehalten werden. Leider müssen viele Leistungsberechtigte sehr lange auf eine Kostenzusage warten. Dies stellt die Betroffenen vor finanzielle Probleme und bei hohen Ausständen auch vor Risiken. Zudem ist mitunter die individuelle Lebensplanung beeinträchtigt oder zumindest verzögert.
- Aus Sicht des VdK sollte die alle vier Jahre zu erstellende landesweite sozialräumliche Berichterstattung gemäß Absatz 4 von externer und unabhängiger Stelle verfasst werden, etwa durch Forschende an Hochschulen nach öffentlicher Ausschreibung. Nur so kann eine neutrale, sach- und fachgerechte Beurteilung der Thematik sichergestellt werden. Zudem sollte der Bericht zu einem umfassenden Teilhabebericht auf Landesebene ausgeweitet werden. Neben statistischen Angaben sollten ausdrücklich Erfahrungsberichte von betroffenen Menschen mit Behinderungen in den Bericht aufgenommen werden, um genau zu eruieren, was im Detail bei der Umsetzung gut

funktioniert und was nicht. Zudem sollten die Ursachen und Hintergründe der statistischen Angaben – beispielsweise zur nach wie vor auffallend geringen Nutzung des Budgets für Arbeit – untersucht und bewertet sowie auf den Ergebnissen basierend konkrete Handlungsanweisungen entwickelt werden.

- Der VdK regt die Einrichtung einer Clearingstelle ein, wie andere Bundesländer sie haben. So hat beispielsweise das Bundesland Sachsen beim dortigen Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen eine Clearingstelle eingerichtet, bei der Beschwerden über ein konkretes Handeln oder Unterlassen eines Trägers der Eingliederungshilfe (ein Sozialamt oder der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV)) eingereicht werden können. Mit der Clearingstelle steht den Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen ein Instrument zur Verfügung, welches ihnen, unabhängig von bestehenden förmlichen Rechtsbehelfen, im Rahmen eines strukturierten Verfahrens Unterstützung gewährt.

Die Clearingstelle sollte auch als zentrale anonymen Meldestelle fungieren, wo Menschen mit Behinderungen, die die Angebote in Anspruch nehmen, Probleme, Herausforderungen und Verbesserungsvorschläge melden können. Diese Meldungen sollten, wenn die Betroffenen dazu Ihre Zustimmung erteilen, auch an die Beteiligung der Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen weitergeleitet werden. Diese und die teilnehmenden Verbände können daraus weitere Verbesserungsvorschläge im Beteiligungsprozess erarbeiten und einreichen.

Zu § 7 Arbeitsgemeinschaft

- Hier ist noch klarzustellen, dass sowohl die vorbereitenden Unterlagen als auch die Durchführung der Sitzung barrierefrei zu gestalten sind. Nur so kann die Teilnahme aller sichergestellt werden.

Zu § 8 Beteiligung der Interessenvertretung:

- Aufzunehmen ist noch die Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung gemäß § 46 SGB IX (LRV FF Hessen). Die UN-Behindertenrechtskonvention muss in allen Leistungsbereichen eingehalten werden.
- Nach wie vor fehlt es an einer klaren Kostenregelung, auch wenn diese aktuell übernommen werden. Aufzunehmen ist daher, dass die Aufwendungen für die Sitzungsteilnahme der im HAG definierten Beteiligung durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration erfolgt und alle in diesem Zusammenhang anfallenden Auslagen der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen (ggf. notwendige Assistenzkosten, behinderungsbedingte Dolmetscherkosten, Reisekosten) umfasst. Zudem müssen die Kosten für Schulungen übernommen werden.
- Um die Interessenvertretung angemessen sicherstellen zu können, braucht es dauerhaft hauptamtliche Unterstützung. Es gibt einen hohen Abstimmungsbedarf der Interessenvertreter und -Vertreterinnen untereinander. Zudem braucht es fachliche Zuarbeit. Die Koordinierungsstelle ist daher dauerhaft einzurichten und alle Kosten,

insbesondere Personalkosten, sind zu übernehmen. Deswegen sollte ein neuer § 8 Abs. 3 HAG SGB IX eingefügt werden (der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben):

„Die Beteiligung der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen wird durch eine Koordinierungsstelle bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Diese Koordinierungsstelle wird hauptamtlich besetzt, zumindest zu 20 Wochenstunden ausgefüllt und vom Land Hessen gefördert.“

- Der VdK begrüßt, dass die Beteiligung an der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX nunmehr aufgenommen wurde.

Zu Artikel 2

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Zu § 7 Beteiligung der Interessenvertretung

- Auch in das HAG SGB XII sollte ein neuer Absatz 3 formuliert werden (der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben):

„Die Beteiligung der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen wird durch eine Koordinierungsstelle bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Diese Koordinierungsstelle wird hauptamtlich besetzt, zumindest zu 20 Wochenstunden ausgefüllt und vom Land Hessen gefördert.“

- Zudem sollte die Kostenübernahme klar geregelt werden. Denn nach wie vor fehlt es an einer klaren Kostenregelung, auch wenn diese aktuell übernommen werden. Aufzunehmen ist daher, dass die Aufwendungen für die Sitzungsteilnahme der im HAG definierten Beteiligung durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration erfolgt und alle in diesem Zusammenhang anfallenden Auslagen der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen (ggf. notwendige Assistenzkosten, behinderungsbedingte Dolmetscherkosten, Reisekosten) umfasst.

Wir bitten Sie, unsere Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Paul Weimann
Landesvorsitzender

Universität Kassel · 34109 Kassel

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des sozial- und
integrationspolitischen Ausschusses

z.Hd. Herrn Maximilian Sadkowiak

Prof. Dr. Felix Welti
Institut für Sozialwesen
Fachgebiet Sozial- und
Gesundheitsrecht, Recht der
Rehabilitation und Behinderung

Universität Kassel
Arnold-Bode-Straße 10
34125 Kassel

Tel. 0561 804 2970
welti@uni-kassel.de

Sekretariat: Edgar Ladwig
ladwig@uni-kassel.de
Telefon +49 561 804 2956
Fax +49 561 804 3045

Seite 1 von 2

28.4.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich gebeten, zu dem obengenannten Entwurf Stellung zu nehmen. Dem komme ich – zu ausgewählten Vorschriften – gerne nach.

§ 2 HAG SGB IX Sachliche Zuständigkeit

Die vorgeschlagene Änderung ist plausibel. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe in allen Fällen von Leistungsberechtigten oberhalb der Regelaltersgrenze kann zu einer besseren Zentralisierung der Kompetenzen führen. Unabhängig davon, ob die wesentliche Behinderung bereits vor Eintritt des Rentenalters besteht oder nicht haben ältere Menschen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Dieser geht auch nicht im Anspruch auf Pflegeleistungen auf.

§ 5 HAG SGB IX Zusammenarbeit

Die Kooperation und Koordination verschiedener Sozialleistungsträger und anderer öffentlicher Stellen ist ein zentraler Faktor für Effektivität und Effizienz der Eingliederungshilfe. Gemessen daran ist die Vorschrift in § 5 HAG SGB IX sowohl in alter wie in neuer Fassung zu schwach ausgestaltet. Das Entfallen von § 5 Abs. 1 Satz 2 a.F., wonach die Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern unberührt bleiben, könnte dahingehend missverstanden werden, dass diese Pflichten nun nicht mehr zu beachten wären. Dies gilt insbesondere für die bundesrechtlichen Kooperationspflichten

nach §§ 25, 26 SGB IX. Diese beinhalten den Auftrag, dass alle Rehabilitationsträger regionale Arbeitsgemeinschaften bilden sollen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Der Landesgesetzgeber sollte diese Pflicht aufgreifen und die regionalen Arbeitsgemeinschaften bilden. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wichtig ist auch die Kooperation mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Gesamtplanverfahren (§ 10a Abs. 3 SGB VIII). Dies würde durch eine generalisierte Kooperation vereinfacht. Angesichts der Vielzahl pflegebedürftiger behinderter Menschen ist weiterhin eine Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe mit den örtlichen und regionalen Arbeitsgemeinschaften der Pflegekassen nach § 12 Abs. 1 SGB XI und dem Landespflegeausschuss nach § 8a Abs. 2 SGB XI, § 4 HAG SGB XI wünschenswert.

§ 6 Vergleichende Betrachtung und Berichterstattung

Die Norm wird im Vergleich zur bisherigen Fassung klarer und verbindlicher formuliert. Gleichwohl greift die Norm zu kurz. Erforderlich wäre eine umfassende und wissenschaftlich fundierte Berichterstattung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Hessen und die Entwicklung ihrer Teilhabe, die anschlussfähig zur bundesweiten Berichterstattung (§ 89 SGB IX) ist.

§ 7 Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX

Die Verkleinerung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft entspricht nicht den gesellschaftlichen Herausforderungen und der Notwendigkeit, die Eingliederungshilfe in den Kontext der Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft und eines kooperativen Sozialleistungssystems einzuordnen. Dazu gehört auch die fehlende Definition des Verhältnisses zu einer gebotenen Arbeitsgemeinschaft aller Rehabilitationsträger nach § 25 Abs. 2 SGB IX.

Die Präzisierung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitsgemeinschaft ist grundsätzlich sinnvoll. Für diese sind angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen, die Assistenz und Kosten- und Aufwendungsersatz einschließen.

Zu erwägen ist die Möglichkeit wissenschaftlicher Begleitung und Unterstützung für die Arbeitsgemeinschaft.

Ich wünsche Ihnen gute Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen

